

ABSCHRIFT
VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 3 A 736/05 DE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, - 05/0100 -

gegen

Beklagte,

wegen

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 3. Kammer - am 9. März 2006 durch die
Berichterstatterin Richterin Güttler beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festge-
setzt.

Gründe

Da das Verfahren durch die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt ist, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch Beschluss des bestellten Berichterstatters (§ 87 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO) einzustellen. Über die Verfahrenskosten ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In der Regel entspricht es regelmäßig billigem Ermessen, entsprechend dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht jedoch nach Erledigung des ~~Rechtsstreits~~ in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen ausschließlich über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 1995 – 1 C 10/94 – juris).

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Sach- und Erkenntnisstandes erwies sich die angestellte Untätigkeitsklage als zulässig und begründet.

Nach § 75 Satz 1 VwGO ist die Klage auch ohne die Durchführung eines Vorverfahrens abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In dem hier zu beurteilenden Fall ist die Dreimonatsfrist bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 10. November 2005 offensichtlich abgelaufen. Die Klägerin stellte bereits mit am 03. Januar 2005 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 30. Dezember 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 des Ausländergesetzes – AuslG –. Zudem beantragte die Klägerin erneut mit Schreiben vom 20. Juni 2005 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –. Die Beklagte verwies dagegen ausweislich des bei dem Verwaltungsvorgang befindlichen Schriftverkehrs zwischen dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der Beklagten auf die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehende Passlosigkeit der Klägerin, ohne über den Antrag der Klägerin abschließend zu entscheiden.

Die Klägerin hatte auch einen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Hiernach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Ausweislich der bei dem Verwaltungsvorgang befindlichen Abschlussmitteilung für das Asylverfahren der Klägerin vom 07. Juni 2005 besteht ein Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat der Klägerin gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Diese Entscheidung beruht auf dem insoweit seit dem 01. Juli 2003 rechtskräftigen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. Juni 2003. Schließlich stand auch die Passlosigkeit der Klägerin der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30. Mai 2005 – 13 S 1310/04 – Asylmagazin 10/2005 S. 33). Denn gemäß § 5 Abs. 3 1. Halbsatz AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen.

Insoweit ist der Beschluss in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO unanfechtbar.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz – GKG –. In Anlehnung an den sog. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327; Ziff. 8.1) ist das Interesse der Klägerin an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einem Auffangstreitwert zu bewerten.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau

oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird.

Güttler

